

GESCHICHTE DER KODIFIKATION DES ZIVILRECHTS IN UNGARN

Gábor Hamza

*Catedrático de Derecho romano. Universidad "Eötvös Loránd" Budapest.
Miembro de la Academia de Ciencias Húngara.*

RESUMEN:

1. Einfluss der Pandektenwissenschaft. 2. Erste Versuche das Privatrecht zu kodifizieren. 3. Einfluss des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. 4. Teilentwürfe eines Zivilgesetzbuches für Ungarn. 5. Gesamtentwürfe eines Zivilgesetzbuches für Ungarn. 6. Der Entwurf des ungarischen Zivilgesetzbuches von 1928. 7. Quellen des ungarischen Zivilgesetzbuches von 1959. 8. Der Gang der Vorbereitung des ungarischen Zivilgesetzbuches von 1959. 9. Charakterzüge des ungarischen Zivilgesetzbuches. 10. Aenderungen des ungarischen Zivilgesetzbuches. 11. Regelung der zum traditionellen Material eines Zivilgesetzbuches gehörenden Rechtszweige in autonomen Gesetzen (Familienrecht und Arbeitsrecht). 12. Rekodifikation des Zivilrechts. 13. Das Handelsgesetzbuch von 1875 und Regelung von Handelsgesellschaften nach der Wende.

Palabras clave: ABGB – Code civil – Historische Rechtsschule – Iudexcurialkonferenz – *ius patrium* – Magánjogi törvényjavaslat (Mtj.) – Neuer Wirtschaftlicher Mechanismus – Neukodifizierung – Pandektenrecht – Provisorische Justizregeln – schweizerisches ZGB – schweizerisches Obligationenrecht – Tripartitum – ZGB von 1959.

ABSTRACT:

1. Influence of Pandectist Legal Science. 2. First Efforts to Codify the Private Law. 3. Influence of the Austrian General Civil Code. 4. Partial Drafts of a Hungarian Civil Code. 5. Comprehensive Drafts of a Hungarian Civil Code. 6. The Draft Hungarian Civil Code of 1928. 7. Sources of the Hungarian Civil Code of 1959. 8. Drafting Process of the Hungarian Civil Code of 1959. 9. Characteristics of the Hungarian Civil Code. 10. Amendments of the Hungarian Civil Code. 11. Regulations of Civil Law Related Matters in Separate i.e. Autonomous Acts (Family Law and Labor Law). 12. Recodification of Civil Law. 13. The Commercial Code of 1875 and Recent Regulation of Business Organizations.

Keywords: Austrian Civil Code (ABGB) – French Civil Code (Code civil) – German Historical School (Historische Rechtsschule) – Judiciary High Commission (Iudexcurialkonferenz) – *ius patrium* – Code of Private Law (Magánjogi törvényjavas-

lat, Mtj.) – New economic mechanism – Recodification – Pandectist Legal Science (Pandektenrecht) – Provisional procedure rules – Swiss Civil Code (ZGB) – Swiss Law of Obligations – Tripartitum – Civil Code of 1959.

Geschichte der Kodifikation des Zivilrechts in Ungarn

1. Am Anfang dieses Überblicks soll darauf verwiesen werden, daß ein ernsthafter Wandel im ungarischen Rechtsleben mit dem Eindringen der pandektistischen Richtung der deutschen Historischen Rechtsschule einherkam. Dieser Umbruch zeigt sich zuerst beim ersten herausragenden Privatrechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts, bei *Ignác Frank* (1788–1850). Ignác Frank sprach sich, wie auch Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), konsequent gegen eine Kodifikation des Privatrechts aus. Für den hervorragenden ungarischen Rechtswissenschaftler *László Szalay* (1813–1864) ist sein Zeitgenosse Ignác Frank der „Wegweiser in eine neue Ära“. Frank verwendet in seinem 1823 veröffentlichten Werk *Specimen elaborandarum institutionum iuris civilis Hungarici* bei der Erörterung der ungarischen Grundstücksverhältnisse Begriffe des römischen Rechts, die auch in seinen anderen Arbeiten auftauchen. Ein engagierter Bekenner der Historischen Rechtsschule war auch Ignác Franks Schüler *Gusztáv Wenzel* (1818–1891), in dessen Werken man ebenfalls zahlreiche Bezüge zum römischen Recht findet.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts übte die deutsche Pandektistik bzw. Pandektenwissenschaft immer größeren Einfluß auf die ungarische Rechtswissenschaft und auch auf die richterliche Praxis aus. Die meisten ungarischen Romanisten und Privatrechtswissenschaftler waren in dieser Zeit Schüler von deutschen Pandektisten. Der namhafteste ungarische *Jhering*-Schüler war der Romanist und Privatrechtler *Gusztáv Szász-Schwarz* (1858–1920). Auch der an der Rechtsakademie in Győr, später in Nagyszeben (Hermannstadt, heute Sibiu in Rumänien) tätige *Mihály Biermann* (1848–1889) besuchte die Vorlesungen Rudolf von Jherings in Göttingen. Der in der Rechtsvergleichung herausragende Verdienste erworbene und international hoch angesehene *Elemér Balogh* (1881–1953) war Schüler von Heinrich Dernburg (1829–1907) in Berlin. Damit ist es zu erklären, daß diese und andere ungarische Rechtsgelehrten durch ihre literarische Tätigkeit die Übernahme der Elemente des deutschen Pandektenrechts in die ungarische Rechtsprechung vorantrieben.

Nach dem Scheitern dieses Versuchs der Kodifikation des Privatrechts versuchte der Hegelianer und entschiedener Gegner von Savignys kodifikations-skeptischen Ideen *László Szalay* (1813–1864) das ungarische Privatrecht auf der Grundlage des von ihm als ideal betrachteten französischen *Code civil* zu kodifizieren. Dieser Versuch war aber zum Scheitern verurteilt, da der französische *Code civil* als Modell für einen Zivilkodex vor allem aus politischen und ideologischen Gründen im damaligen Ungarn nicht akzeptabel war.

Betonenswert ist, daß im Königreich Ungarn im Reformzeitalter zahlreiche Teilbereiche des Privatrechts im weiten Sinne gesetzlich geregelt wurden, wie z.B. das Recht der Kaufleute und das Konkursrecht.

2. Im Zuge der Revolution und des Unabhängigkeitskampfes 1848/1849 wurde der Gesetzesartikel 1848:XV verabschiedet. Dieses Gesetz erklärt grundsätzlich die Avitizität (*aviticitas*) für abgeschafft und kündigt die Kodifizierung des Privatrechts an.

Um die Kodifizierung vorzubereiten, richtete der hervorragende Rechtswissenschaftler und damalige Justizminister Ferenc Deák (1803–1876) im „Justizministerium“ (d.h. in der Justizabteilung des damaligen einheitlichen Ministeriums) eine Kodifikationsabteilung ein. Deák bestimmte unter anderem als

Aufgabe die Fertigstellung des „Straf-, Bürgerlichen und Bergbaugesetzbuches.“ Mit der Leitung der Abteilung wurde ursprünglich László Szalay selbst beauftragt. Wie Szalays Brief aus Frankfurt am Main (wo er eine diplomatische Mission bei der deutschen Nationalversammlung wahrnahm) bezeugt, konnte der am 2. Juli 1848 einberufenen ungarischen Nationalversammlung kein Entwurf vorgelegt werden. Es war nämlich lediglich „ein dünnes Aktenbündel“ im Hinblick auf die Kodifikation im Archivmaterial des „Justizministeriums“ vorhanden.

Folglich ist auch dieser dritte Kodifikationsversuch mißglückt, vor allem wegen des späteren Geschichtsverlaufs (Scheitern der ungarischen Unabhängigkeitsbewegungen).

3. Nach der Niederschlagung des Freiheitskampfes im August 1849 wurde im Jahre 1853 in Ungarn (und mehrere Monate später, am 1. September 1853, auch in Siebenbürgen) das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) durch königliches Patent in Kraft gesetzt. Die Wiederherstellung des Konstitutionalismus im Königreich Ungarn erfolgte durch das Oktoberdiplom im Jahre 1860, das einem Staatsgrundgesetz gleichkam. Im Sinne des Oktoberdiploms lag die Gesetzgebung einschließlich der Kodifikation des Rechtssystems im Kompetenzbereich der Landtage oder des Reichsrats. Als Folge wurde die Judexcurialkonferenz (ungarisch: *Országbírói Értekezlet*) in Sopron (deutsch: Ödenburg) einberufen, die die Reform des ungarischen Privatrechts auf nationalen Grundlagen in Angriff nahm.

Einige Teilnehmer der Judexcurialkonferenz, unter anderem György Zsivora (1804–1883)¹, befürworteten die Beibehaltung des ABGB, wenn auch mit einigen Modifikationen. Diese Modifikationen sollten die Eigentümlichkeiten der ungarischen Rechtsentwicklung berücksichtigen.

Die Judexcurialkonferenz verabschiedete im Jahre 1861 die „Provisorischen Justizregeln“ (ungarisch: *Ideiglenes Törvénykezési Szabályok*). Das ABGB war demnach grundsätzlich bis zur Verkündung der Provisorischen Justizregeln in Kraft. Indes galt das ABGB weiterhin in einigen Teilen Ungarns, z.B. im historischen Siebenbürgen, weiter fort, da diese Gebiete vor dem Ausgleich im Jahre 1867 zentral von Österreich aus verwaltet wurden. Die Wiederaufnahme der Vorarbeiten an einer Kodifikation des Privatrechts für das *gesamte* ungarische (Staats-)Gebiet ließ daher fast bis zum Ausgleich (*Kiegyezés*) auf sich warten.

4. Die am 10. Dezember 1865 einberufene Nationalversammlung beschloß, ein ungarisches bürgerliches Gesetzbuch auszuarbeiten. Im Zusammenhang damit prallten im wesentlichen folgende Standpunkte aufeinander: Auf der ersten Juristenversammlung in Ungarn im Jahre 1870 wurde vorgeschlagen, das österreichische ABGB provisorisch wieder in Kraft zu setzen. Dabei betonten sie, vor allem Imre Hódossy, daß lediglich zehn Prozent des Textes des ABGB reformbedürftig sei. Andere hingegen, wie etwa Antal Rentmeister, Anhänger der historischen Rechtsschule, wiesen auf die Wichtigkeit der Bewahrung des alten, heimischen Rechts (*ius patrium*) hin. Rezső dell'Adami wiederum betonte, daß auch das (als heimisches Recht betrachtete) *Tripartitum opus iuris consuetudinarii incltyi regni Hungariae* von István Werböczy

¹ György Zsivora nahm hohe richterliche Funktionen wahr: Im Jahre 1861 wurde er Richter an der *Tabula Septemviralis*; zwischen 1869 und 1873 war er Senatspräsident an der königlichen *Curia* (höchster Gerichtshof in Ungarn nach dem Ausgleich im Jahre 1867). Vgl. L. Tóth: Emlékbeszéd Zsivora György felett (Gedenkrede an György Zsivora), Budapest, 1884.

viele fremde Elemente in sich aufgenommen hätte. Ein bedeutender Befürworter der vierten Richtung, nämlich der Schaffung eines neuen, eigenständigen ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches, war Sándor Daempf.

Nach diesen Vorgängen arbeitete der ungarische Romanist und Zivillist *Pál Hoffmann* im Jahre 1871 den Entwurf des Allgemeinen Teils des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches (*Általános Magánjogi Törvénykönyv*) aus. Hierzu war er vom damaligen Justizminister Boldizsár Horváth beauftragt worden. Hoffmanns Entwurf folgt im wesentlichen den entsprechenden Abschnitten des 1863 veröffentlichten und im Jahre 1865 in Kraft gesetzten, vorwiegend den Einfluß Georg Friedrich Puchtas widerspiegelnden Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Der Entwurf wurde von der Königlichen Tafel (Obergericht) und der *Curia* (Höchster Gerichtshof) begutachtet: Als Kritik wurde sein schwerfälliger Stil und die Regelung von nicht mehr zeitgemäßen Rechtsinstituten vorgebracht.

Ein zweiter Entwurf des Allgemeinen Teils wurde im Jahre 1880 von *Elek Györy* (1841–1902) ausgearbeitet.

Der nächste zivilrechtliche Kodifikationsentwurf war auf das Erbrecht beschränkt. Zur Vorgeschichte ist zu vermerken, daß im Bereich des Erbrechts die ungarischen Juristen eine besonders konservative Haltung einnahmen. Dies wird dadurch bezeugt, daß die Judexcurialkonferenz im Jahre 1861 (die das österreichische ABGB in Ungarn weitgehend außer Kraft setzte) das Rückfallerbrecht (*paterna paternis, materna maternis*), d.h. Unterscheidung zwischen angestammten und erworbenen Gütern im Falle, daß keine Abkömmlinge vorhanden sind, sowie das Familienfideikomiß (*fideicommissum*) beibehielt. Die Teilnehmer der Konferenz begründeten diese Entscheidung mit dem Ziel der „Wahrung der Erzeugnisse des rechtsschöpferischen Genius des Ungarntums.“

Im Jahre 1871, auf der in der Hauptstadt abgehaltenen Zweiten Juristenkonferenz, machte *István Teleszky* (1836–1899) den Vorschlag, das ungarische Erbrecht noch vor der allgemeinen, umfassenden Kodifikation zu kodifizieren. Zwei Jahre später wurde er vom Justizminister mit der Vorbereitung eines entsprechenden Entwurfes beauftragt. Im Jahre 1876 erschien sein Werk unter dem Titel *Örökösödési jogunk törvényhozási szabályozásához* (Zur gesetzgeberischen Regelung unseres Erbrechts), in dem Teleszky die Leitideen des Entwurfes darlegte. Eines seiner Reformvorhaben war die Abschaffung der Rückfallerbfolge (*ági öröklés*). Der auf dieser Grundlage im Jahre 1882 erstellte offizielle „Entwurf des Allgemeinen Zivilgesetzbuches. Erbrecht“ basiert sowohl seiner Struktur als auch seinem Inhalt nach ebenfalls auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Er schöpfte aber auch aus dem Werk *Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über das Erbrecht nebst Motiven* (Braunschweig, 1876) von Friedrich Mommsen, einem Werk, das im Zusammenhang mit den im Jahre 1873 in Angriff genommenen Entwurfsarbeiten für die privatrechtliche Kodifikation in Deutschland verfaßt worden war. Dieser Privatentwurf von Friedrich Mommsen wirkte besonders auf die Regelung hinsichtlich der letztwilligen Verfügung und des Nachlaßerwerbs in Teleszkys Erbrechtsentwurf ein. Außerdem ist zu betonen, daß im Gegensatz zum österreichischen ABGB, das dem Prinzip der Testierfreiheit folgt, beim ungarischen Entwurf die gesetzliche Erbfolge Vorrang hatte. Der Gesetzentwurf über das Erbrecht, der durch den Justizausschuß des ungarischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1889 veröffentlicht wurde, folgte weitgehend Teleszkys Entwurf.

Der Kodifikationsversuch des Schuldrechts bzw. der Schuldverhältnisse von *István Apáthy*² (1829–1889) – das übrigens auch vom Vorgänger des späteren deutschen

2 István Apáthy war der Redaktor des ersten ungarischen Urheberrechtsgesetzes (Gesetz 1884:XVI).

BGB, nämlich vom Dresdner Entwurf des Obligationsrechts aus dem Jahre 1866 mitgeprägt wurde – folgt im Bereich der Rechtsgeschäfte der *Willentheorie* Savignys. Ebenso verhält es sich mit dem Entwurf Pál Hoffmanns und mit dem von *Elek Györy* redigierten Allgemeinen Teil vom Jahre 1880.

Der sachenrechtliche Entwurf von *Endre Halmossy* vom Jahre 1882 war hingegen nur im geringen Maße von der deutschen Pandektistik beeinflusst.

Die familienrechtlichen Entwürfe dieser Zeit stammen von László Sipöcz (*Von der Vormundschaft und Pflegschaft*, 1891), Benő Zsögöd (*Das persönliche Verhältnis der Ehegatten zueinander und eheliches Vermögensrecht*, 1891) und Lajos Králik (*Von den Eltern und den Kindern*, 1892).

Der Entwurf von Benő Zsögöd (*Béni Grosschmid*, 1852–1938) war kaum von der deutschen Pandektistik beeinflusst. Benő Zsögöd war vor allem auf dem Gebiet des Eigentums und des Erbrechts ein engagierter Vertreter, sogar Verfechter der Beibehaltung der jahrhundertlangen (feudal geprägten) Traditionen ungarischen Privatrechts (*ius patrium*).

Als Resumée kann festgehalten werden, daß mithilfe der zahlreichen Teilentwürfe am Anfang der 1880-er Jahre das erste lockere, gleichwohl mangelhafte „Gewebe“ eines Gesamtentwurfes des ersten bürgerlichen Gesetzbuches zustande gekommen ist. Immerhin wurde im Jahre 1894 der personenrechtliche Teil des Erbrechts gesetzlich geregelt (Gesetz 1894:XXXI). Erwähnung verdient auch das Gesetz 1877:XX über die Vormundschaft und Pflegschaft.

5. Das Bestreben, ein Zivilgesetzbuch zu verabschieden, beherrschte von dem Jahre 1895 an die ungarische Rechtspolitik. Einen der konsequentesten Anhänger dieser Bestrebung findet man in dem ungarischen Romanisten und Zivilisten Gusztáv Szászy-Schwarz. Sein aus 2043 Paragraphen bestehender Entwurf wurde im Jahre 1900 vollendet, als der namhafte Prozeßrechtler Sándor Plósz (1846 – 1925) Justizminister war. Im Gegensatz zu den früheren Teilentwürfen ist dieser Entwurf (genannt der erste Entwurf) *umfassend*. Im Aufbau und in den Rechtsinstituten ist der Einfluß des deutschen BGB eindeutig festzustellen. Der Entwurf gliedert sich in vier Teile: Personen- und Familienrecht, Schuldrecht, Sachenrecht und Erbrecht. Die Funktionen des fehlenden Allgemeinen Teils werden in diesem Kodifikationswerk von den ersten Titeln des Schuldrechts wahrgenommen, die immerhin einem „versteckten“ Allgemeinen Teil gleichkommen. Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte folgt dieser Entwurf der *Erklärungstheorie*.

Der zweite Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1913 (genannt: Kommissionstext vom Jahre 1913) entstand während der Amtszeit des Justizministers Jenő Balogh, der gleich seinem Vorgänger Sándor Plósz ein namhafter Jurist war. Auf diesen kürzeren, aus 1980 Paragraphen bestehenden Entwurf wirkte sich das deutsche BGB stärker aus als auf den Entwurf vom Jahre 1900. Gleichwohl hat auch dieser Entwurf keinen Allgemeinen Teil, sondern gliedert sich in folgende Bücher: Personen- und Familienrecht, Schuldrecht, Sachenrecht und Erbrecht. Demnach gibt es vom Aufbau her keinen Unterschied zum ersten Entwurf vom Jahre 1900. Die Vereine und Stiftungen werden in diesem Entwurf nicht behandelt, sondern sollten in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden. Der Entwurf legte großes Gewicht auf den Schutz des gutgläubigen Rechtsverkehrs, wodurch etliche Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf zu erklären sind. Das Erbrecht ist wesentlich umfangreicher als der erbrechtliche Teil seines „Vorgänger-Entwurfs“. Die wichtigsten Neuerungen im Erbrecht sind: das dingliche Vermächtnis, die Nachlaßverwaltung und die Veräußerung der Erbschaft.

Im Jahre 1914 wurde der dritte Entwurf (genannt: Parlamentstext vom Jahre 1914) erstellt. Im Jahre 1915 veröffentlichte man den vierten Entwurf (genannt: Kommissionsentwurf vom Jahre 1915). Diese beiden Entwürfe enthielten nur geringfügige Änderungen zu den Entwürfen vom Jahre 1900 bzw. 1913. Zum Scheitern des dritten und des vierten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches trug vor allem der Ausbruch des Ersten Weltkrieges bei.

6. In der Ausarbeitung des fünften Entwurfs des Privatrechtsgesetzbuchs (*Magánjogi törvényjavaslat*, abgekürzt *Mtj.*) aus dem Jahre 1928 spielte Béla Szászy (1865–1931) – auch „ungarischer Eugen Huber“ genannt – eine herausragende Rolle.³ Der aus 2171 Paragraphen bestehende Entwurf entstand während der Amtszeit des Justizministers András Tasnádi Nagy. Dieser privatrechtliche Kodifikationsentwurf zeugt insbesondere vom starken Einfluß des schweizerischen ZGB und des schweizerischen Obligationenrechts.

Bezüglich der objektiven, vom Verschulden unabhängigen Haftung verdient die Wirkung der Pandektistik auf das ungarische Privatrecht eigens Erwähnung. In dem Entwurf des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1900 wurde die Haftung unter Einwirkung des deutschen BGB auf dem Verschuldensprinzip basierend geregelt. § 1486 des Entwurfs vom Jahre 1913 ermöglichte bereits – dem Zweiten Entwurf des BGB vom Jahre 1887 folgend – den Schadensersatz auch ohne Verschulden (*culpa*). Der auch international bekannte und gewürdigte § 1737 des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1928 (*Mtj.*) über die Billigkeitshaftung folgt im wesentlichen – wenn auch nicht unmittelbar – dem Zweiten Entwurf des deutschen BGB, indem er die objektive Schadensersatzhaftung als subsidiäre Regelungsgrundlage anerkennt.

Zur Wirkung des *Mtj.* ist hervorzuheben, daß es von den ungarischen Gerichten gleichsam als geltendes Recht („geschriebenes Gewohnheitsrecht“) angewandt wurde, weshalb es in Richterkreisen gerne auch als *ratio scripta* bezeichnet wurde. In dieser Hinsicht kann man gewisse Parallelzüge zwischen dem fünften Entwurf (*Mtj.*) und dem *Tripartitum* von István Werböczy erkennen. Manche nannten den Entwurf sogar – und zwar nicht ohne Grund – als „privatrechtliche Verfassungsurkunde“.

Die herausgehobene Bedeutung des Kodifizierungsvorhabens wird dadurch belegt, daß ein eigenes Gesetz (Gesetz 1931:XXII) das Verfahren der parlamentarischen Debattierung des *Mtj.* und der Promulgation des bürgerlichen Gesetzbuches verabschiedet worden ist. Für die Koordination der Verabschiedung war der damalige Justizminister Tibor Zsitvay (1884-1969) verantwortlich. Laut diesem Verfahrensgesetz war eine 60-köpfige Kommission zu bilden, die aus je 30 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses (*Képviselőház*) und des Oberhauses (*Felsőház*) bestehen sollte. Noch in seiner Parlamentseröffnungsrede betonte der Reichsverweser Miklós Horthy (1868-1957), daß „das Parlament eine Aufgabe zu lösen hätte, die sich in Jahrhunderten nur selten stellt.“ Im demselben Jahr kam es aber infolge der Wirtschaftskrise zu einem Regierungswechsel, der zum zeitweiligen Ende des Kodifizierungsvorhabens führte.

³ Der im Jahre 1888 an der Budapester Universität promovierte Béla Szászy nahm in den Jahren 1889-1892 ein Extraordinariat für Kirchenrecht und Rechtsgeschichte an der Rechtsakademie der Reformierten Kirche in Kecskemét wahr. In den Jahren 1892-1894 war er Richter. Ab 1894 arbeitete er im Justizministerium. Béla Szászy war seit 1918 Leiter der Abteilung für Gesetzesvorbereitung im ungarischen Justizministerium im Range eines Staatssekretärs. Im Mai 1931 wurde er zum korrespondierenden Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften gewählt. Siehe: B. Kolosváry: Szászy Béla levelező tag emlékezete (Erinnerung an das korrespondierende Mitglied Béla Szászy). Budapest, 1934; sowie K. Szladits: Szászy Béla (Béla Szászy). Budapest, 1934.

Das ungarische Parlament hat diesen Entwurf im Jahre 1931 also aus aktualpolitischen Gründen nicht verabschiedet. Langfristig gesehen war aber entscheidend, daß nach dem Ersten Weltkrieg laut Friedensvertrag von Trianon große Gebiete vom historischen Ungarn abgetrennt und an Anrainerstaaten angeschlossen worden waren. Diese Gebiete wären nämlich mit der Verabschiedung eines ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches in Zwischenkriegs-Ungarn vom geltenden Privatrechtssystem abgeschnitten worden. In diesen Gebieten galt nämlich größtenteils das nicht kodifizierte ungarische Gewohnheitsrecht fort.⁴ Eine Ausnahme hiervon bildet das an Österreich angegliederte Burgenland, wo das ABGB am 15. Juni 1922 in Kraft gesetzt wurde.

7. Als allgemeines Charakteristikum dieser fünf, zwischen den Jahren 1900 und 1928 entstandenen Entwürfe kann folgendes festgestellt werden: Die bedeutenden Neuerungen in den Entwürfen konnten zwar von der ungarischen Rechtsprechung in Ermangelung einer formalen parlamentarischen Verabschiedung offiziell nicht akzeptiert werden. Jedoch wurden diese Neuerungen zu einer Art „Fundgrube der ungarischen privatrechtlichen Einzelgesetzgebung“.

Der Gesetzgeber entnahm nämlich diesen Entwürfen das Material für die später ausgearbeiteten und verabschiedeten Gesetze über die Haftung beim Tierkauf (Gesetz 1923:X), über die Hypothek (Gesetz 1927:XXXV), über das Urheberrecht (Gesetz 1921:LIV) sowie über die Haftung der Gastwirte (Gesetz 1924:XIII), um nur einige Gesetze zu nennen.

8. Das erste (und mit Modifizierungen heute noch gültige) ungarische Zivilgesetzbuch wurde im Jahre 1959 verabschiedet. Die Kodifikationskommission wurde vom Ministerrat im Dezember 1953 ins Leben gerufen. Unter ihren Mitgliedern befanden sich die Repräsentanten der folgenden Einrichtungen: die Lehrstühle für Zivilrecht der drei juristischen Fakultäten der Universitäten Budapest, Pécs und Szeged, der Lehrstuhl für Recht der Wirtschaftsuniversität Budapest, die zivilrechtliche Abteilung des Staats- und Rechtswissenschaftlichen Instituts der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, der Oberste Gerichtshof und die Oberste Staatsanwaltschaft sowie Vertreter des Justizministeriums.

Der (erste) Entwurf wurde im September 1956 fertiggestellt. Nachdem im Frühjahr 1957 eine vom Justizminister aufgestellte engere Kommission die prinzipiellen Fragen des Entwurfs überprüft hatte, entstand der modifizierte Entwurf des Jahres 1957. Dieser Entwurf wurde veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Der Text des endgültigen Entwurfes, der wieder von einer Kommission des Justizministeriums angefertigt worden war, wurde im Jahre 1959 dem Parlament als Gesetzesentwurf vorgelegt und noch im selben Jahre verabschiedet. Das ungarische ZGB ist am 1. Mai 1960 in Kraft getreten.

9. Das ZGB spiegelt auch in seiner ursprünglichen Fassung trotz seines durch die sozialistische Ideologie geprägten Grundcharakters unter anderem den Einfluß des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des schweizerischen Obligationenrechts, des deutschen BGB und des Entwurfes des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem

⁴ Es ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß weite Teile des Privatrechts in Ungarn in Einzelgesetzen gesetzlich geregelt waren.

Jahre 1928 (*Mtj.*) wider. Von den Zivilgesetzbüchern der sozialistischen Staaten berücksichtigten die Kommissionsmitglieder das Zivilgesetzbuch Sowjetrußlands vom Jahre 1922, das tschechoslowakische Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1950, den Entwurf des polnischen Zivilgesetzbuches aus dem Jahre 1955, das bulgarische Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge vom Jahre 1950 und das bulgarische Gesetz über das Eigentum vom Jahre 1951.

Das ungarische ZGB hat keinen Allgemeinen Teil, sondern nur in sieben Paragraphen gegliederte einleitende Bestimmungen. Der Kodex gliedert sich in die folgenden Teile: Einleitende Bestimmungen, Personenrecht (Der Mensch als Rechtssubjekt; Der Staat als Rechtssubjekt; Die juristischen Personen; Der zivilrechtliche Schutz der Personen), Eigentum, Schuldrecht, Erbrecht und Schlußbestimmungen. In vielen Rechtsinstituten spiegelt sich der unmittelbare Einfluß des römischen Rechts wider.

Das ZGB verwendet weder den Begriff des Sachenrechts (*dologi jog*) noch den der beschränkten dinglichen Rechte. Gleichwohl ist der Inhalt der verschiedenen Formen des Eigentums (wie staatliches Eigentum, kooperatives Eigentum, das sog. „persönliche Eigentum“ und das in beschränktem Maße bestehende Privateigentum) durch die von Ulpianus entwickelten Teilberechtigungen des Eigentümers (*uti, frui, habere, possidere, abuti*) geprägt. Im Bereich des Besitzrechts kannte das ungarische ZGB nur die *possessio civilis*, nicht aber die *possessio naturalis (detentio)*. Der possessorische Besitzschutz war also im Gesetz ursprünglich nicht geregelt, wurde aber später in der richterlichen Praxis anerkannt. Bei der Eigentumsübertragung folgt das ZGB dem Traditionsprinzip: Neben dem Rechtsgrund (*causa, titulus*) wird auch die Übergabe der Sache (*traditio*) verlangt. Die Ersitzung (*usucapio*) war aber nicht dem römischen Recht nachgebildet, weil das ungarische ZGB hierfür nur eine ersitzbare Sache (*res habilis*), aber keine Gutgläubigkeit (*bona fides*) und keinen Rechtsgrund (*iustus titulus, iusta causa*) voraussetzte. Die Dienstbarkeiten (*servitutes*) werden als selbständige Nutzungsrechte anerkannt.

Der Schuldrechtliche Teil (Teil IV) des ZGB folgt insofern dem Pandektensystem, als er sich aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil zusammensetzt. Gleichwohl wird im Gegensatz zum deutschen BGB die Einteilung in einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte verworfen. Die Redaktoren des ZGB folgten im Vertragsrecht der Erklärungstheorie. Gemäß der *regula Catoniana* kann man sich unbegrenzt auf die Nichtigkeit eines Vertrags berufen. Das Pfandrecht wird als Sicherung der Obligationen ebenfalls im Rahmen des Schuldrechts behandelt, wobei das *pignus Gordianum* (Pfandrecht bei Dauerschuldverhältnissen) anerkannt ist. Römischrechtlich beeinflusst ist auch die Regelung der verschiedenen Naturalobligationen (z.B. Forderungen aus Spiel und Wette). Innerhalb des Schuldrechts (in Kapitel XXXV) wurden auch die Planverträge (*tervszerzödések*) geregelt. Dieses Kapitel wurde aber nach der Wirtschaftsreform im Jahre 1968 (Neuer Wirtschaftlicher Mechanismus, *új gazdasági mechanizmus*) nicht mehr angewandt und im Jahre 1977 auch formal außer Kraft gesetzt.

Das ungarische Erbrecht wurzelt weitgehend im römischen Recht bzw. in den römischrechtlichen Traditionen. Das ungarische ZGB kennt jedoch nur die *ipso iure*-Erbfolge, nicht aber – wie z.B. das österreichische ABGB – die *hereditas iacens*.

10. Das ungarische Zivilgesetzbuch wurde allmählich – bereits in den Jahren 1967 und 1977, aber vor allem nach dem politisch-ökonomischen Systemwechsel – von den von der sozialistischen Ideologie geprägten Bestimmungen bereinigt und mit den Erfordernissen der Marktwirtschaft in Einklang gebracht. Während einige

Modifikationen des ZGB in seinem Grundcharakter veränderten (so z.B. das Gesetz 1991:XIV und das Gesetz 1993:XCII), betrafen anderen Änderungen lediglich einzelne Rechtsinstitute. Im Gesetz 1991:XIV wurden die Nichtigkeit der sittenwidrigen Verträge (*contractus contra bonos mores*) und das Prinzip *Treu und Glauben* gesetzlich eingeführt. Seit dem Jahre 1996 gibt es die Hypothek an beweglichen Sachen, die ebenfalls eine Rückkehr zur römischenrechtlichen Tradition bedeutet.

Der Umstand, daß sich das ungarische ZGB aus dem Jahre 1959 – wengleich mit Modifikationen – sowohl während der „sozialistischen Marktwirtschaft“ als auch nach der Wende im marktwirtschaftlichen System als rechtliche Grundlage eignete, ist darauf zurückzuführen, daß die Redaktoren viel Wert auf die konstanten Elemente des Zivilrechts legten und – im krassen Gegensatz z.B. zu den Verfassern des Zivilgesetzbuches der DDR vom Jahre 1975 – ideologisch gefärbten Bestimmungen wenig Raum ließen. Somit wird im ungarischen ZGB Karl Renners These über die „Neutralität des Rechts“ weitgehend bestätigt.

Auch nach der Verabschiedung des ungarischen ZGB hat – im Einklang mit der jahrhundertelangen ungarischen Tradition – die richterrechtliche Rechtsprechung, vor allem die des Obersten Gerichtshofes (*Legfelsőbb Bíróság*) eine schöpferische Rolle gespielt.

11. Viele Teilbereiche des Privatrechts wurden nicht im ZGB, sondern, dem sozialistischen Konzept der sog. Rechtszweige⁵ folgend, in Sondergesetzen teilkodifiziert. Das Familienrecht wird durch das Gesetz über die Ehe, Familie und Vormundschaft vom Jahre 1952 geregelt. Dieses Gesetz wurde noch vor dem Systemwechsel mehrfach novelliert, so z.B. im Jahre 1987. Das Arbeitsgesetzbuch vom Jahre 1967 – das Arbeitsrecht wurde bis dahin nur durch Verordnungen geregelt – wurde ebenfalls mehrfach modifiziert und im Jahre 1992 durch ein neues Arbeitsgesetzbuch ersetzt.

Das „geistige Eigentum“ wurde zunächst in einem Gesetz aus dem Jahre 1969 geregelt, das im Jahre 1999 von einem neuen Gesetz ersetzt worden ist. Die Verordnung mit Gesetzeskraft (*törvényereji rendelet*) über das internationale Privatrecht stammt aus dem Jahre 1979. In Bezug auf die Genossenschaften sind nach der Wende die Gesetze 1992:I und 2000:CXLI verabschiedet worden.

12. Im Laufe der Vorbereitung⁶ der Neukodifizierung des ungarischen Privatrechts (Zivilrecht, Handels- bzw. Gesellschaftsrecht) waren unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf die eigenständige oder integrierte Kodifikation des Gesellschaftsrechts (Handelsrechts) vertreten.⁷ Diese Diskussion bezog sich auf die Anerkennung bzw. Ablehnung eines *Code unique*.

Juristische Grundlage für die staatlich initiierte Neukodifikation war der Regierungsbeschluß Nr. 1050/1998, später modifiziert durch den Regierungsbeschluß Nr. 1061/1999. Die Kodifikationshauptkommission nahm in ihrer Sitzung am 8. November 2001 das „Konzept des neuen ungarischen Zivilgesetzbuches“ (*Az új Polgári*

5 Siehe: G. Hamza: A modern jogrendszer tagozódása és a római jogi tradíció (*Die Gliederung der modernen Rechtssysteme und die römischrechtliche Tradition*). *Allam- és Jogtudomány* 40 (2004) S. 1-19.

6 In Bezug auf den theoretischen Hintergrund siehe: L. Vékás: *Az új Polgári Törvénykönyv elméleti előkérdései* (Theoretische Vorfragen zum neuen Zivilgesetzbuch). Budapest, 2001.

7 Siehe: L. Vékás: Szükség van-e kereskedelmi magánjogra? (Ist ein Handelsprivatrecht notwendig?) *Magyar Jog* 44 (1998) S. 705-714.

Törvénykönyv koncepciója) an. Aufgrund des Regierungsbeschlusses Nr. 1009/2002 wurde das Konzept am 31. Januar 2002 veröffentlicht.⁸ Mit dem Regierungsbeschluss Nr. 1003/2003 wurde die Ausarbeitung eines konkreten Gesetzestextes beschlossen.

Als entschieden gilt, daß das neue Zivilgesetzbuch kein *code unique* (wie z.B. der italienische *Codice civile* vom Jahre 1942 oder das neue niederländische *Burgerlijk Wetboek*) sein wird. Einen Allgemeinen Teil wird es nicht geben. Das neue ungarische ZGB hat folgende Struktur: Einleitende Bestimmungen (Erstes Buch), Personen (Zweites Buch), Familienrecht (Drittes Buch), Sachenrecht (Viertes Buch), Schuldrecht (Fünftes Buch), Erbrecht (Sechstes Buch) und Schlussbestimmungen (Siebtes Buch). Das neue ZGB wird also im Gegensatz zum Zivilgesetzbuch vom Jahre 1959 auch das Familienrecht regeln.

Die Kodifikationshauptkommission hat das monistische Konzept (*concept moniste*) angenommen. Im Einklang damit wird das neue ZGB im Bereich der allgemeinen Regeln des Schuldrechts einheitlich für Kaufleute und Nicht-Kaufleute gelten. Es werden aber Sonderregelungen für Verbraucher gelten, wobei die Redaktoren den neuesten Entwicklungen im europäischen Verbraucherschutz Rechnung tragen werden. Das monistische Konzept kommt auch darin zum Ausdruck, daß die allgemeinen (privatrechtlichen) Regeln in Bezug auf die Handelsgesellschaften ebenfalls im neuen ZGB (im Teil über die juristischen Personen) zu finden sein werden.⁹

Das Arbeitsrecht wird auch weiterhin in einem eigenständigen Kodex geregelt. Die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts im ZGB werden aber als sekundäre Rechtsmaterie bzw. Quelle des individualen Arbeitsvertrages gelten.

Teilregelungen im Hinblick auf das „geistige Eigentum“ (z.B. das Nutzungsvertragsrecht) werden auch in das neue ungarische Zivilgesetzbuch eingefügt.

Die Redaktoren orientieren sich nicht an einem einzigen ausländischen Zivilgesetzbuch bzw. Bürgerlichen Gesetzbuch. Deswegen dient z.B. das neue niederländische Bürgerliche Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*) nicht als ausschlaggebendes Modell. Die Redaktoren schöpfen unter anderem aus dem Wiener Kaufrechtsabkommen vom Jahre 1980, aus den UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts* vom Jahre 1994 und aus den *Principles of European Contract Law* vom Jahre 1997. Die Redaktoren berücksichtigen auch das Gemeinschaftsprivatrecht¹⁰, schon mit Rücksicht auf den am 1. Mai 2004 erfolgten Beitritt Ungarns zur Europäischen Union.

Der Umstand, daß Ungarn – als einziger Reformstaat in Zentral- und Osteuropa – in Ermangelung eines politischen Konsenses keine neue Verfassung verabschiedet hat, stellte kein Hindernis für den bisherigen Verlauf der Kodifikationsarbeiten dar.¹¹

8 Siehe: Magyar Közlöny (Ungarisches Amtsblatt), 2002/15: Az új Polgári törvénykönyv koncepciója. Vgl. noch L. Vékás: Az új Ptk. koncepciója és tematikája (Konzept und Thematik des neuen ungarischen ZGB) in: Magyar Közlöny különszám (Sonderausgabe des Ungarischen Amtsblattes), Budapest, 10. Februar 2003.

9 Siehe: Szakértői javaslat az új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez (Expertenvorlage eines neuen Zivilgesetzbuches für Ungarn) (Red. L. Vékás) Budapest, 2008.

10 Im Hinblick auf den Begriff des im Entstehen begriffenen Gemeinschaftsprivatrechts siehe aus der umfangreichen Literatur P.-Chr. Müller-Graff: Privatrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht. Gemeinschaftsprivatrecht. Baden-Baden, 1991².

11 Eine eingehende Übersicht über die bisherigen Ergebnisse der Reform des ungarischen Privatrechts bieten die Artikel von Lajos Vékás, dem Vorsitzendem des Ausschusses der Neukodifizierung des ungarischen Privatrechts. Siehe L. Vékás: Über die umfangreiche Reform des ungarischen Zivilrechts. In: Gedankenaustausch zwischen deutschen und ungarischen Juristen. Konferenzbeiträge 1997-2003. Budapest, 2004. S. 418-432. und Über die anhängige Reform des ungarischen Zivilgesetzbuches. Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht 45 (2004) S. 65-73.

13. Das ungarische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875 folgte dem Modell des Deutschen Allgemeinen Handelsgesetzbuches vom Jahre 1861 (ADHGB). Im Einklang damit folgte der ungarische Gesetzgeber dem dualistischen Konzept (*concept dualiste*). (Dieses dualistische Konzept wurde auch nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß in Ungarn erst im Jahre 1959 ein Zivilgesetzbuch verabschiedet wurde.¹²) Das ungarische HGB blieb in novellierter Fassung bis Ende der 1940-er Jahre in Kraft. Die Regelung des HGB in Bezug auf einige Handelsgesellschaften blieb sogar bis zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Ein neues (Reform)-Gesetz über die „Wirtschaftsgesellschaften“ wurde in Ungarn bereits im Jahre 1988 verabschiedet und trat am 1. Januar 1989 in Kraft (Gesetz 1988:VI). Dieses Gesetz hatte weitgehend das ungarische Handelsgesetzbuch ersetzt und maßgeblich zum wirtschaftlichen Wandel des Landes beigetragen. Zur Zeit ist das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften aus dem Jahre 1997 in Kraft (Gesetz 1997:CXLIV), wobei dies durch das neue Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (Gesetz 2006:IV) am 1. Juli 2006 abgelöst wird.

¹² In der Doktrin gab es freilich auch Gegenpositionen, nach denen die separate Kodifizierung des Handelsrechts keine Daseinsberechtigung hat. Siehe hierzu: B. Grosschmid: A kereskedelmi jognak különválásáról (Über die Abspaltung des Handelsrechts). B. Grosschmid: Magánjogi tanulmányok. Budapest, 1901, S. 719-725. Grosschmid beruft sich vorwiegend auf das schweizerische Obligationenrecht, das bekanntlich dem monistischen Konzept folgt.